

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Landstraße 25, 24220 Flintbek vom 11. September 2024 – Aktenzeichen G20/2024/042.

### **Kreis Plön, Gemeinde Fargau-Pratjau**

Die Bioenergie Fargau GmbH & Co.KG in Hochkamp 1, 24256 Fargau-Pratjau, plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in der Gemeinde 24256 Fargau-Pratjau, Hochkamp 1, Gemarkung Fargau, Flur 7, Flurstücke 13/5 und 9/10.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen folgende Maßnahme:

- Erneuerung des Gärrestrockners nach einem Brand

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 (Änderungsgenehmigung) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 S Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das Vorhaben wird die maximale Gaslagermenge für Biogas nicht erhöht und es findet auch keine Substratmengenanpassung statt. Es sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da alle Behälter gasdicht abgedeckt sind. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten, da die Zusatzbelastung unter dem Irrelevanzkriterium liegt. Im Jahr 2023 ist der Gärresttrockner durch einen Brandschaden zerstört worden und soll nun durch einen neuen, moderneren Gärresttrockner ersetzt werden.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Am Standort wird bereits jetzt eine Biogasanlage betrieben. Da die für das Vorhaben vorgesehene Fläche bereits mit einer Halle überbaut ist, sind der Verlust oder die Entwertung von wertvollen Lebensräumen nicht zu erwarten. Ebenso sind auf dieser Fläche keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage befindet sich kein FFH-Gebiet, welches durch die vorhandene Biogasanlage und das Änderungsvorhaben beeinträchtigt wird. Das Vorhaben liegt nicht in einer Zone eines Wasserschutzgebietes. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es ist durch die Erneuerung des Gärresttrockners auch nicht mit einem Eingriff in das Landschaftsbild zu rechnen. Dieses Vorhaben ist nicht als schwerer Eingriff in das Landschaftsbild anzusehen, da insgesamt keine Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten ist. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Durch den bestimmungsmäßigen Betrieb des neuen Gärresttrockners entstehen keine relevanten Emissionen in Form von Lärm, Geruch oder Luftschadstoffen. Die Anforderungen an den Stand der Technik nach TA Luft 2021 werden vollumfänglich umgesetzt. Ferner kommt es zu keinem zusätzlichen Abfallaufkommen. Das Vorhaben soll in einer geschlossenen Halle auf dem landwirtschaftlichen Betrieb realisiert werden.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien

festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.